

# UMWELTRECHT AKTUELL.



## INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonnentinnen und Abonnenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Nach dieser Ausgabe macht unser Newsletter **Sommerpause**, um im Oktober wieder in Ihrem Postfach zu landen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an [iur@jku.at](mailto:iur@jku.at).

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

### INHALTSVERZEICHNIS

Umweltinformation: Ein Beispiel für die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis in Umwelt- causen.....	2
Neu: <i>E. Wagner / Weiß / Hintermayr / Persy / Ennöckl / Wessely</i> , Tier- und Artenschutzrecht. Jahrbuch 23.....	5
Bericht: Netzwerktagung „Spannungsfeld Erneuerbare Energie und Schutz der Biodiversität“ – JKU Linz war kürzlich Treffpunkt internationaler Fachleute im Bereich Erneuerbare Energie und Biodiversität.....	6
Save the Date: 27. Österreichische Umweltrechtstage zum Generalthema „Energiewende – Anlagen, Leitungen und Speicher“.....	7

## UMWELTINFORMATION: EIN BEISPIEL FÜR DIE DISKREPANZ ZWISCHEN THEORIE UND PRAXIS IN UMWELTCAUSEN

Im Bereich der Umweltinformation klaffen Theorie und behördlich gelebte Praxis seit je und immer noch massiv auseinander. Wenn die Politik das oftmals angekündigte Transparenzpaket iZm der Abschaffung der Amtsverschwiegenheit propagiert, so ist die Realität im Umweltrecht, in der ein Rechtsanspruch auf Auskunft für jede/n theoretisch besteht, meilenweit entfernt. Die Ausnahmetatbestände werden „ausgeschlachtet“ und der/dem Informationssuchenden die Auskunftserlangung durch Verweis auf den Prozessweg erschwert. Der vorliegende Fall<sup>1</sup> ist das beste Beispiel dazu. Das IUR hat zum gesamten Problemkreis der Umweltinformation eine Studie (abrufbar auf der Homepage der OÖ Umwelthanwaltschaft<sup>2</sup>) erstellt, die in eine Publikation als Handbuch Umweltinformation mündete und zu empfehlen ist.

### Vorgeschichte

IzZm einem Informationsbegehren vom 21.12.2018 eines Inhabers einer biologisch-dynamischen Landwirtschaft hinsichtlich Schadstoffe in Abwässern erging am 6.7.2021 zunächst eine wegweisende Entscheidung<sup>3</sup> des VwGH (Ra 2020/07/0065). Der VwGH stellte fest, dass in § 4 Abs 2 Z 3 UIG eine RL-widrige Einschränkung des freien Zugangs auf **Emissionen in die Umwelt** gem § 2 Z 2 auf lediglich jene „in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form“ vorliegt. Diese Beschränkung des freien Zugangs zu Informationen über Emissionen in die Umwelt auf lediglich jene, die „in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form“ vorliegen, lässt sich nach Ansicht des VwGH nicht mit dem Ziel der Umweltinformations-RL in Einklang bringen und muss unangewendet bleiben (**richtlinienwidrig**).<sup>4</sup> Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse können der

Veröffentlichung von Emissionsdaten nicht entgegenstehen.

Im **Ausgangsfall** beehrte der Landwirt, der zur Bewässerung seiner landwirtschaftlichen Gründe Wasser aus einem naheliegenden Fluss bezieht, Berichte<sup>5</sup> hinsichtlich der Abwässer, die in einer flussaufwärts liegenden Produktionsanlage von Lebensmittelzusatzstoffen im Produktionsprozess entstehen und chemische Stoffe wie Cyanid, Kupfer, Zink, Chlorid und Sulfat enthalten. Diese Abwässer werden von einer am selben Standort befindlichen Abwasserreinigungsanlage übernommen, gereinigt und dann in den Fluss eingeleitet. Die angeforderten Informationen gelten als „Emissionen in die Umwelt“ iSd § 2 Z 2 UIG und wären folglich jedenfalls bekanntzugeben, wenn sie „in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form“ vorlägen. Mit dem Hinweis, dass durch die uneingeschränkte Übermittlung der Berichte Rückschlüsse auf den Produktionsprozess gezogen werden könnten und dadurch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gefährdet würden, sprachen sich die Betreiber gegen die uneingeschränkte Übermittlung aus. Eine Mitteilung der gemessenen Emissionen in den Fluss wäre uneingeschränkt möglich; die Mitteilung der **Zulaufwerte** (von der Produktionsanlage) **in die Abwasserreinigungsanlage**, Cyanid-Gehalt, Kupfer, Zink, Chlorid und Sulfat zum Inhalt hat, sei aber jedenfalls **abzulehnen**. Die Beh hat die Informationen sodann nur eingeschränkt erteilt, das Begehren hinsichtlich der Zulaufwerte in die Abwasserreinigungsanlage aber – entsprechend dem Einwand der mitbet Parteien – **abgewiesen**.<sup>6</sup> Diese E bestätigte auch das LVwG NÖ,<sup>7</sup> dessen E nun Grundlage für das gegenständliche Erk des VwGH war.

### Ausgangslage nach dem UIG

Gem **§ 4 Abs 2 UIG** sind Umweltinformationen **jedenfalls** bekannt zu geben, wenn es sich dabei um in **§ 4 Abs 2 UIG** genannte **Informationen** handelt, worunter gem Z 3 ua Informatio-

<sup>1</sup> Auch publiziert in *Ennöckl*, Umweltinformationen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse: Die unendliche Geschichte, RdU 2023/51, 82.

<sup>2</sup> Abrufbar unter: [https://www.ooe-umwelthanwaltschaft.at/Mediendateien/Wagner\\_Studie\\_Umweltinformation.pdf](https://www.ooe-umwelthanwaltschaft.at/Mediendateien/Wagner_Studie_Umweltinformation.pdf) (abgerufen am 7.6.2023).

<sup>3</sup> VwGH 6.7.2021, Ra 2020/07/0065.

<sup>4</sup> Vgl *Ennöckl*, Kein Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei UIG-Anfragen zu Emissionsdaten, RdU 2021/122, 226.

<sup>5</sup> Dabei handelte es sich um die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung der Abwasserreinigungsanlage.

<sup>6</sup> Bescheid der BH Mistelbach v 5.2.2019.

<sup>7</sup> Erk des LVwG NÖ v 17.9.2019; LVwG-AV-308/001-2019, 17.9.2019.

nen über „Emissionen gem § 2 Z 2<sup>8</sup> in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form“ fallen. Demnach sind **besonders wichtige Umweltinformationen** jedenfalls zu erteilen, wenn sie so dargestellt werden, dass keine Rückschlüsse gezogen werden können oder an frei zugänglichen Orten von jedem erhoben werden können. Die Unterlagen und **Berichte**, die vom Inhaber der Landwirtschaft angefragt wurden, liegen allerdings **nicht in einer zeitlich aggregierten oder statistisch dargestellten Form** vor und sind demnach **nicht frei zugänglich** iSd § 4 Abs 2.<sup>9</sup> **Andere als in § 4 Abs 2 UIG** genannte **Informationen sind nur dann bekannt zu geben**, wenn sich dadurch keine negativen Auswirkungen zB auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ergeben (vgl § 6 Abs 2 UIG). Dabei ist und war auch im Ausgangsfall eine Interessenabwägung durchzuführen, die in erster Instanz dazu führte, dass das Interesse an der Geheimhaltung überwog und die Umweltinformationen nur teilweise mitgeteilt wurden.

#### Umweltinformationsrichtlinie

In Art 4 Abs 2 UAbs 2 der Umweltinformations-RL wird normiert, dass die Erteilung von **Informationen über „Emissionen in die Umwelt“ nicht aufgrund dessen verweigert werden kann**, dass sich jemand auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beruft. Nach RL-konformer Auslegung ist die **Einschränkung** in § 4 Abs 2 Z 3, wonach die Informationen über Emissionen iSd § 2 Z 2 nur dann jedenfalls zu erteilen sind, wenn sie in „**zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form**“ erteilt werden, **nicht mit der Richtlinie zu vereinbaren** und muss **unangewendet** bleiben. Bleibt dieser Passus unangewendet, kommt man zu einer – mit der RL übereinstimmenden – Rechtslage, nach der Informationen über Emissionen jedenfalls und unter keiner Einschränkung frei zugänglich sind und bekannt gegeben werden müssen. Sodann fallen Informationen über Emissionen nicht in die Gruppe der „**andere[n] als in § 4 Abs 2 genannten**“ Umweltinformationen iSd § 6 Abs 2

<sup>8</sup> Emissionen iSd § 2 Z 2 sind Informationen über „*Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm, Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken*“.

<sup>9</sup> Vgl Ennöckl, RdU 2021/122, 226.

UIG und unterliegen nicht der in § 6 Abs 2 aufgelisteten Einschränkungen, die gegen eine Informationserteilung sprechen können, wie etwa die Gefährdung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Es ist in diesem Kontext dann auch keine Interessenabwägung zwischen Interesse an der Bekanntgabe und Geheimhaltungsinteressen vorzunehmen.

Der **VwGH hob die E des LVwG** auf, da das LVwG in seiner E davon ausging, dass die angefragten Berichte, selbst wenn sie Emissionen in die Umwelt darstellen, nicht erteilt werden dürfen, da in den Berichten die Beschaffenheit der tatsächlich emittierten Abwässer dargestellt wird und diese nicht lediglich statistisch bzw in zeitlich aggregierter Form vorliegen. Da diese Einschränkung nach Ansicht des VwGH jedoch RL-widrig ist, kommt es nur darauf an, ob die Berichte „*Emissionen in die Umwelt*“ beinhalten. Da dies der Fall ist, hätte eine Mitteilung der Berichte jedenfalls erfolgen müssen und der VwGH hob die E auf.

Die angefragten **Berichte** (der Eigen- und Fremdüberwachung 2015-2018) über die Beschaffenheit der **von der Abwasserreinigungsanlage in den Fluss eingeleiteten Abwässer** – die somit schon gereinigt sind –, **sind** nach Ansicht des VwGH jedenfalls als „*Emissionen in die Umwelt*“ iSd Art 4 Abs 2 letzter Satz zu qualifizieren. Der VwGH sprach dementsprechend aus, dass eine Bekanntgabe jedenfalls zu erfolgen hat und ihnen keine Geheimhaltungsinteressen entgegengehalten werden.

Betrifft ein Informationsbegehren Emissionen in die Umwelt, kann kein Ablehnungsgrund gegen die Informationserteilung geltend gemacht werden, auch nicht, wenn Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beeinträchtigt würden.<sup>10</sup>

Die Einschränkung der frei zugänglichen Umweltemissionen in § 4 Abs 2 UIG auf jene die in „*in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form*“ muss iSd Umweltinformations-RL von nationalen Behörden und Gerichten unangewendet bleiben.

Da der VwGH die E aufhob, hatte das LVwG NÖ in einem fortgesetzten Verfahren eine der Rechtsanschauung des VwGH entsprechende E zu treffen.

<sup>10</sup> Vgl Ennöckl, RdU 2021/122, 226.

## Fortgang des Verfahrens

Nach der Aufhebung der E des LVwG NÖ wegen Rechtswidrigkeit durch den VwGH war das LVwG gezwungen, über die Sache in einem fortgesetzten Verfahren neuerlich zu entscheiden.<sup>11</sup>

Das LVwG NÖ berief sich auf die Ausführungen des VwGH in der oben genannten E<sup>12</sup> und folgte fälschlicherweise daraus, dass die mitbet. Parteien nunmehr sämtliche Nachweise und Berichte aus den Jahren 2015–2016 und 2017–2018, auch die Parameter Zulaufwerte in die Abwasserreinigungsanlage, Cyanid-Gehalt, Kupfer, Zink sowie Chlorid und Sulfat zu übermitteln hat.

Aufgrund einer gegen diese E erhobenen ao Rev hatte sich der VwGH erneut mit dieser Thematik zu befassen. Der VwGH hielt nunmehr in seiner E<sup>13</sup> fest, dass das LVwG im gegenständlichen Fall die Rechtsanschauung des VwGH verkannte und hob das Erk abermals auf.

Das LVwG hat bei seiner E, in der er die Mitteilung sämtlicher Berichte anordnete, **nicht** zwischen den Berichten, die unterschiedliche Abwässer betreffen, **differenziert**. Ursprünglich begehrt wurde einerseits die Mitteilung der chemischen Parameter der bereits gereinigten Abwässer, die von der Abwasserreinigungsanlage **in den Fluss eingeleitet wurden. Andererseits wurden auch die Zulaufwerte begehrt, dh die Abwässer, die noch ungereinigt von der Produktionsanlage in die Abwasserreinigungsanlage zur Reinigung und Aufbereitung geleitet werden.**

Der VwGH hielt in seinem Erk vom Juli 2021 lediglich fest, dass es sich bei den Berichten über die Beschaffenheit der in den Fluss eingeleiteten Abwässer der ARA (die Cyanid, Kupfer, Zink, Chlorid und Sulfat enthalten) um Informationen in die Umwelt handelt. Er überband dem VwG damit (nur) die Rechtsanschauung, dass eben diese Berichte hinsichtlich der in den Fluss eingeleiteten Abwässer inklusive chemischer Parameter mitzuteilen gewesen wären bzw ihnen zumindest keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse entgegengehalten werden können, da sie Informationen über Emissionen in die Umwelt darstellen.

Der VwGH sprach damit aber nicht darüber ab, ob auch die Berichte über die Zulaufwerte (Abwässer von der Produktionsanlage in die ARA) überhaupt Informationen über Emissionen in die Umwelt darstellen und daher mitzuteilen wären. Dies hat das VwG aber ohne nähere Erörterung und Berufung auf die E des VwGH festgestellt. Das VwG hätte sich damit auseinandersetzen müssen, ob ungereinigte Abwässer, die von der Produktionsanlage „in einem geschlossenen Kanalsystem“ in die betriebsinterne ARA zum „Zwecke der Behandlung und Reinigung“ eingeleitet werden überhaupt Emissionen in die Umwelt darstellen können. Sofern es sich dabei nicht um Emissionen in die Umwelt handelt, können der Mitteilung eben schon Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse entgegengehalten werden. Diese Abwägung und Feststellung hat das VwG nicht vorgenommen, es hat sich nunmehr in einer neuerlichen E mit eben dieser Thematik auseinanderzusetzen.

## E des VwGH vom 16.11.2022, Ra 2020/07/0036 bis 0037-9

Derselbe Landwirt, der dazumals am 21.12.2018 das Umweltinformationsbegehren stellte, hat in der Zwischenzeit (am 2.8.2021) neuerlich die Mitteilung von Umweltinformationen in derselben Angelegenheit begehrt, dies in Folge der E des VwGH vom 6.7.2021. Nun ersuchte er um Mitteilung der Nachweise und Berichte aus den Folgejahren (2019, 2020 und 2021), die zur Überwachung der Auflagen im Bescheid vorgeschrieben waren. Auch damit hatte sich der VwGH in weiterer Folge zu befassen, wobei er auch am 16.11.2022 darüber absprach.

Auch in dieser Angelegenheit hob der VwGH das Erk des LVwG NÖ auf, das in seiner E<sup>14</sup> die Mitteilung sämtlicher Berichte der Jahre 2019–2021 – mit Hinweis auf die E des VwGH vom 6.7.2021 – anordnete (zuvor hatte die BH Mistelbach zum Teil die Mitteilung bestimmter Informationen verweigert). Das LVwG NÖ hielt fest, dass es im gegenständlichen Fall im Wesentlichen um die Frage geht, ob unter den Begriff Emissionen in die Umwelt iSd UI-RL auch die Emissionen/Zulaufwerte in die Abwasserreinigungsanlage, sohin die Emissionsdaten der ungereinigten Abwässer, fallen. Es war der Ansicht, dass auch die Zulaufwerte (Emissionsdaten der ungereinigten Abwässer), eingeleitet in

<sup>11</sup> LVwG NÖ 20.10.2021, LVwG-AV-308/005-2019.

<sup>12</sup> VwGH 6.7.2021, Ra 2020/07/0065.

<sup>13</sup> VwGH 16.11.2022, Ra 2022/07/0012, Ra 2022/07/0013 RdU 2023/51, 82 mit Anm *Ennöckl*.

<sup>14</sup> LVwG NÖ 15.2.2022, LVwG-AV-2118/001-2021.

einem geschlossenen Kanalsystem in die betriebsinterne Abwasserreinigungsanlage, Emissionsdaten in die Umwelt darstellen und ihnen somit keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse entgegengehalten werden können.

Da das LVwG es auch in dieser E unterlassen hat, sich mit der differenzierten Betrachtung der unterschiedlichen Abwässer (gereinigt von der Abwasserreinigungsanlage und ungereinigt vom Betrieb), zu befassen, wurde auch diese E durch den VwGH aufgehoben. In der Folge wird sich das LVwG NÖ mit dieser Frage neuerlich befassen müssen. Dabei muss es beurteilen, ob es sich bei den Informationen über die Qualität

der Abwässer vor Einleitung in die betriebsinterne Abwasserreinigungsanlage um „*Informationen über Emissionen in die Umwelt*“ handelt, da eine solche Aussage dem E des VwGH vom 6.7.2021 nicht entnommen werden kann. Sofern es sich nicht um Emissionen in die Umwelt handelt, kann die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen eingewendet werden und es gilt, sich auch damit auseinanderzusetzen. Die E des VwGH und der weitere Fortgang des Verfahrens werden nun mit Spannung abzuwarten sein.

Anja Hartl

## NEU:

### **E. WAGNER / WEIß / HINTERMAYR / PERSY / ENNÖCKL / WESSELY, TIER- UND ARTENSCHUTZRECHT. JAHRBUCH 23**

Kürzlich ist im NWV im Verlag Österreich der Band

*Wagner / Weiß / Hintermayr / Persy / Ennöckl / Wessely* (Hrsg), Tier- und Artenschutzrecht. Jahrbuch 23 erschienen.



#### Die bibliographischen Daten:

NWV im Verlag Österreich,  
Wien 2023  
XVIII, 198 Seiten, broschiert  
ISBN: 978-3-7083-4132-3  
78,00 € (Print)  
70,20 € (Im Abo/zur Fortsetzung)

#### Die HerausgeberInnen:

- Erika M. Wagner
- Rainer Weiß
- Niklas Hintermayr
- Eva Persy
- Daniel Ennöckl
- Wolfgang Wessely

#### Die AutorInnen:

- Regina Binder
- Lydia Burgstaller
- Barbara Felde
- Naomi Hepberger
- Patricia Patsch
- Alexander Rabitsch
- Lisa Schranz
- Erika Wagner
- Katarina Zalneva

#### Zum Inhalt:

Das Jahrbuch Tier- und Artenschutzrecht fasst die im Laufe eines Jahres in der **online-Zeitschrift „Tier- und Artenschutz in Recht und Praxis“ (TiRuP)** erschienenen Beiträge zusammen. Im Sinne der praktischen Handhabung ist das Buch in in drei Teile gegliedert:

- Teil I: Aufsätze
- Teil II: Rechtsprechung
- Teil III: Service

#### Der Band soll

- den am Tier- und Artenschutz rechtswissenschaftlich Interessierten einen Überblick über die brennenden Probleme dieses Rechtsbereiches geben,
- Hilfestellung in der Praxis bieten, insbesondere den Behörden und den (Amts-)Tierärzt:innen und
- einen Beitrag dazu leisten, den Individualtierschutz ebenso wie den Artenschutz durch wissenschaftliche Beiträge und Diskussionen zu unterstützen.

Eine übersichtliche Gliederung, eine prägnante Aufbereitung der einzelnen Beiträge und ein detailliertes Stichwortverzeichnis garantieren eine rasche und problembezogene Information.

Redaktion

## **BERICHT: NETZWERKTAGUNG „SPANNUNGSFELD ERNEUERBARE ENERGIE UND SCHUTZ DER BIODIVERSITÄT“**

### **JKU LINZ WAR KÜRZLICH TREFFPUNKT INTERNATIONALER FACHLEUTE IM BEREICH ERNEUERBARE ENERGIE UND BIODIVERSITÄT**

Zu einer Tagung, die sich mit den Herausforderungen, die Klima- und Artenschutz an Gesellschaft und Politik stellen, haben sich am 3. und 4. Mai 2023 hochqualifizierte Fachleute verschiedenster Disziplinen aus Österreich, Tschechien und Deutschland an der JKU Linz getroffen.



Die Tagung wurde vom Institut für Umweltrecht der JKU Linz in Kooperation mit dem Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen und der Karls-Universität Prag veranstaltet und von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt gefördert.

Die Bedeutung der hochrangig besetzten Tagung wurde auch dadurch unterstrichen, dass sich *Markus Achleitner*, Landesrat für Wirtschaft, Energie und Raumordnung, Umweltlandesrat *Stefan Kaineder* und die Abgeordnete zum Nationalrat *Astrid Rössler* mit inhaltlichen Beiträgen beteiligt haben.

Alle Teilnehmenden waren sich darin einig, dass die Erreichung der für 2030 und 2050 geplanten globalen Biodiversitäts-, Klima- und Nachhaltigkeitsziele nur gelingen kann, wenn endlich bei allen Maßnahmen Klimaschutz, Biodiversitätserhalt und die Einbindung der gesellschaftlichen Akteure zusammen betrachtet werden.

Der Schwerpunkt der Tagung lag vor allem auf den rechtlichen Rahmenbedingungen.

Als konkrete Forderungen und Ergebnisse der Konferenz nennt Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> *Erika Wagner*, Vorständin des Instituts für Umweltrecht

der JKU Linz: „Das Spannungsfeld zwischen dem dringend erforderlichen Ausbau Erneuerbarer Energien und dem Schutz der Biodiversität lässt sich durch geeignete rechtliche Rahmenbedingungen lösen. Zielvorgaben alleine sind zu wenig, die EU-Vorgaben umzusetzen. Dringend notwendig ist die Umsetzung von Go- und No-Go-Gebieten für Erneuerbare Energien in der Raumordnung. Auf den letztgenannten Flächen darf zum Schutz der Biodiversität nicht eingegriffen werden. Wir brauchen weiters einen konsistenten Rechtsrahmen für sogenannte Ausgleichsflächen, also Flächen, die als Kompensation für den Eingriff in die Biodiversität hergestellt und dauerhaft geschützt werden müssten.“

Auch der Experte im Genehmigungsregime Univ.-Prof. RA Dr. *Wilhelm Bergthaler* sieht dringenden Handlungsbedarf: „Das Planungsrecht muss hier Farbe bekennen. Nur eine detaillierte Prüfung der Pläne kann dazu führen, die UVP entfallen zu lassen, wie dies die Beschleunigungsverordnung der EU nun möglich macht.“

Die Ergebnisse der Tagung werden auch von einer jüngst durchgeführten Studie bestätigt, an der ein internationales Team von Wissenschaftler:innen beteiligt war.<sup>1</sup> Die Studie ist das Ergebnis eines Workshops, den die Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES) und das Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), beide auch bekannt als „Weltbiodiversitätsrat“ und „Weltklimarat“, gemeinsam durchgeführt haben.

*Redaktion*

<sup>1</sup> Pörtner/Scholes/Arnell/Barnes/Burrows/Diamond/Duarte/Kiessling/Leadley/Managi/McElwee/Midgley/Ngo/Obura/Pascual/Sankaran/Shin/Val, Overcoming the coupled climate and biodiversity crises and their societal impacts. Science, 2023. DOI: 10.1126/science.abc4881.

## **SAVE THE DATE: 27. ÖSTERREICHISCHE UMWELTRECHTSTAGE ZUM GENERALTHEMA „ENERGIEWENDE – ANLAGEN, LEITUNGEN UND SPEICHER“**

Das IUR veranstaltet am 20. und 21. September 2023 an der JKU Linz in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) und mit Unterstützung des Vereines zur Förderung des Instituts für Umweltrecht in bewährter Tradition die Österreichischen Umweltrechtstage zum Generalthema „Energiewende – Anlagen, Leitungen und Spei-

cher“, und zwar auch diesmal wieder als „Green Event“.

Nähere Infos finden Sie auf unserer Instituts-Homepage unter <https://www.jku.at/institut-fuer-umweltrecht/forschung/veranstaltungen/programm-oesterreichische-umweltrechtstage-2023/> sowie im als PDF beiliegenden Programmfolder.

*Redaktion*

### **Impressum**

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

**Redaktion:** Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

**Alle Rechte vorbehalten.**